

Artikel 11.

Soweit die Bezirke von Krankenkassen, die in den von der Abtretung berührten Kreisen ihren Sitz haben, durch die neue Grenze zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark durchschnitten worden sind; findet eine Teilung des am 1. Januar 1920 vorhandenen Reinvermögens statt. Als Teilungsmassstab gilt die Zahl der an diesem Tag in dem einen und in dem anderen Gebiete vorhandenen Mitglieder.

Das vorstehend gesagte gilt für Ersatzkassen der Krankenversicherung entsprechend, jedoch nur insoweit, als es sich um einen Ersatz für die Pflichtversicherung nach der Reichsversicherungsordnung handelt.

Für die Betriebskrankenkasse des Eisenbahndirektionsbezirks Altona gilt Abs. 1 mit der Massgabe, dass der Dänischen Regierung ein der Zahl der bei der Übergabe der Eisenbahnverwaltung im Dienste der dänischen Bahnverwaltung verbliebenen Kassenmitglieder entsprechender Anteil des am 1. Januar 1920 vorhandenen Reinvermögens überwiesen wird. Das Entsprechende gilt für die Postkrankenkasse des Oberpostdirektionsbezirks, zu dem das abgetretene Gebiet gehört hat.

Artikel 12.

Die Leistungen, welche Krankenkassen in dem abgetretenen Gebiete für Wochenhilfe und Wochenfürsorge Einwohnern dieses Gebiets bis zum 14. Juni 1920 einschliesslich gewährt haben, werden vom Deutschen Reiche nach Massgabe der Gesetze vom 26. September 1919. (Reichs-Gesetzblatt S. 1757) und vom 30. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 853) erstattet. Die Dänische Regierung verpflichtet sich, die etwa inzwischen über den genannten Zeitpunkt hinaus von deutscher Seite geleisteten Zahlungen der Deutschen Regierung zu erstatten.

D. Angestelltenversicherung.

Artikel 13.

Die Dänische Regierung wird von solchen Personen, welche Versicherungsbeiträge an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet und infolge des Artikels 112 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben, Nachweisungen über die entrichteten Beiträge unter Benutzung eines von den beiden Regierungen genehmigten Vordrucks einfordern und dieselben nebst den Versicherungskarten dieser Personen der Deutschen Regierung übergeben.

Artikel 14.

Auf Grund der nach Artikel 13 der Deutschen Regierung übermittelten Nachweisungen stellt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für jedes Kalenderjahr die Beitragssumme fest. Die Beiträge eines Kalenderjahrs werden vom Schlusse dieses Jahres ab bis zum 1. Januar 1920 mit dreieinhalb vom Hundert verzinst. Die gleiche Rechnung wird für die nach den Geschäftsberichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ausgewiesenen Gesamtbeitrageinnahmen durchgeführt. Das in einer Bilanz für den 31. Dezember 1919 ausgewiesene Vermögen der Reichsversicherungsanstalt wird im Verhältnisse der beiden so berechneten Beitragssummen geteilt; der entsprechende Anteil wird unter Hinzurechnung der für die Zeit nach dem 1. Januar 1920 zur Reichsversicherungsanstalt etwa noch entrichteten Beiträge an eine von der Dänischen Regierung zu bezeichnende Stelle abgeführt. Sollten etwa bis zum 1. Januar 1920 Vermögensanteile auf Grund des Vertrags von Versailles abgegeben sein, so sind sie dem ausgewiesenen Vermögen zuzurechnen.